



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Vom Ablass vnd Jubeljar Orthodoxischer vnd
Summarischer Bericht: In welchem nicht allein auß H.
Göttlicher der H. Vätter vnd Kirchenlehrer Schrifften/
auch allgemeinen Concilien vnd andern vil mehr ...**

Förner, Friedrich

Getruckt zu Jngolstatt

VD16 F 1898

Das 10. Capitel. Ob die zeitliche Straff der Sünd von der Kirchen/ auch
ausserhalb der H. Sacrament durch andere Mittel/ vnder welchen der
Ablass zwar nicht das geringste/ könne verziehen werden? Das ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-36277

Das 10. Capitel.

Ob die zeitliche Straff der Sünd von der Kirchen / auch ausserehalb der H. Sacrament durch andere Mittel / vnder welchen der Ablass zwar nicht das geringste / könne verziehen werden?

Das vierdte Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

Welcher massen nun zeitliche Straff ausserehalb der H. Sacrament / durch vil andere Mittel (vnder denen wir dem H. Ablass gern das pra vergönnen) nachgelassen werden könne / wirdt leichtlich auß dem erlernet / das ein jeder Mensch insonderheit / gleich wie er für seinen Mitbruder leibliche Schuld / also auch Geistliche / das ist / die zeitliche / der verziehenen Sünd / gebührende Straff / mit Darreichung seiner eignen genugthunlichen Werck / die er ihm selbst / so vil die Genugthuung belangt / entzeucht / vnd andern zuwendet / wie offtermals inn der Schrifft zulesen / vnd hie von vns Kürze wegen / vnnotdringlich zuprobieren. So diß einem jeden / der Gnad Gottes theilhaffigen Menschen zugelassen ist / von Gott dem Allmächtigen. Warumb nicht auch der Christlichen Kirchen? was wolt ihren von Christo hinderlassnen Gewalt verhindern / vnd inn Weg stehen / damit nicht durch Anwendung der Gnugthuungen Christi / vnd der lieben Heiligen / zeitliche Straff ausserehalb des Sacrament verziehen würd? Ist nicht Petrus vnd den Aposteln / als

¶ ij des

Matth. 16. 18.

1. Cor. 2.

2. Cor. 5.

der Kirchen Häupter / gesagt worden: Was sie auff Erden binden / das soll auch im Himmel gebunden seyn / vnd was sie lösen / soll auch im Himmel loß seyn: Sollte sich aber diser Gewalt zu binden vnd zu lösen allein auff die Sacramenta erstrecken / müßt der H. Apostel Paulus vnrecht gehandelt haben / welcher den vnkeuschen Corinthier / außserhalb des Sacraments gebunden vnd gelöst hat. Vnd wird denen Eutheranern vil zukunfft geschehen / welche die Buß für ein Sacrament zuerkennen ganz vnd gar weigern / vnd dannoch durch ihre Worts knecht / der Sünden Schuld / sampt ewiger vnd zeitlicher Straff / mit Stumpff vnd Seil / inn einem Huy vnd Schnips verziehen haben wollen.

Daniel. 4.

Luc 11.

Luc. 8.

By neben disem / seynd in der Christlichen Kirchen vil vnd andere Mittel / der Sünd zeitlicher Straff Nachlassung / außserhalb des Sacraments zuerlangen. Zum Exempel das Almosen / von welchem Daniel zum König sagt: Löse deine Sünd mit Almosen ab. Vnd der H. Er. Christus: Gebt Almosen / so ist euch alles rein. Item / Nachlassung der Empfangenen Vnbilligkeit / von welcher Christus auch bezeugt: Verzeihet / so wirdt euch verziehen werden. Vnd mehr derogleichen Mittel zugeschweigen / können angezogene Sprüch / von der Schuld nicht geredt seyn / welche in disem Leben / ohne Mißfallen New vnd Leid vber die Sünd / durchaus nit erlassen wirdt. Darauf dann schließlich erfolget / daß die zeitliche Straff auch außserhalb der Sacrament / durch den Ablass aufzulösen nicht vnmöglich.

Auflösung
einer zwis-
schen Frag.

Vnd so einer fragen würd: Warumb nicht auch gleichet massen die Schuld der Sünd / zu Latein Culpa genant / außserhalb des Sacraments / mit der That oder Willen / in re vel voto (wie die Theologi reden) empfangen / gescheneckt werde? was für ein Vnderscheid hierzwischen?

Antwort: Die Schuld der Todesünd kan nicht ohn Eingießung

gießung der rechtfertigenden Gnad vnnnd Liebe Gottes/welche der Todtsünd eusserst zu wider / vnd è Diametro zu entgegen/nachgelassen werden / dem ordenlichen Gewalt Gottes gemess zureden / die Straff aber kan ohn Eingießung ermeldter Gnad geschenckt werden / durch den Ablass / wiewol sie auch verhanden seyn muß in dem / der solcher Straff Schenckung durch den Ablass genießig seyn wil.



Das II. Capitel.

Ob ein jedes gut Werck nicht allein dem der es gewürckt / sondern auch andern lebendigen Gliedern der Christlichen Kirchen zur Genugthuung für die zeitlich Straff der Sünd ersprieflich seyn möge?

Das fünffte Fundament vnd Grundfest
des Ablass.

S fundt Martin Luther stracks Luth. In Asser. 17. Art. contra Leon. 10. anfänglichen seiner Träumung von der Catholischen Religion / vnd allein seligmachenden Apostolischen Kirchen / durchaus nicht leiden / vnd zu glauben gestatten / welches wir auch zu einem Grund vnd Fundament des Ablassgebrauchen / als nemlichen: Daß ein jedes gutes Werck eines gerechten Menschen / als Almosen geben / Fasten / Betten / den Leib casteyen / ic. zweyerley Werck in sich begreiffe: Erstlich bey Gott verdienstlich sey. Zum andern / auch für die zeitliche Straff genugchunlich /